

## § 8a SGB IV Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

(Fassung vom 23.01.2006, gültig ab 01.01.2006)

**Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.**

*Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 29.03.2006*

### Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 3
III. Verwaltungsvorschriften	Rn. 4
IV. Systematische Zusammenhänge	Rn. 5
1. Partielles Sonderrecht für hauswirtschaftliche geringfügige Beschäftigung	Rn. 5
2. Versicherungsfreiheit	Rn. 6
3. Geringere Pauschalbeiträge	Rn. 8
4. Besondere Meldepflichten – Haushaltsscheckverfahren	Rn. 12
5. Beitragseinzug – Lastschriftverfahren	Rn. 18
6. Unfallversicherung	Rn. 22
V. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 24
B. Auslegung der Norm – In Privathaushalten Beschäftigte	Rn. 25
I. Privathaushalt als Arbeitgeber	Rn. 25
II. Haushaltstätigkeiten	Rn. 28
C. Praxishinweise	Rn. 31

### A. Basisinformationen

#### I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 § 8a SGB IV wurde mit dem **Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** vom 23.12.2002<sup>1</sup> ins SGB IV eingefügt. Die Vorschrift ist am 01.04.2003 (vgl. Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes) in Kraft getreten. Der etwas „eigentümliche“ Wortlaut der Vorschrift, vor allem ihres Absatzes 1, geht auf die Entstehung der Norm zurück. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollte zur Legalisierung hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse insoweit zunächst eine besondere Geringfügigkeitsgrenze von 500 € (anstatt wie bei § 8 SGB IV von 400 €) eingeführt und die 15-Stunden-Grenze für solche Beschäftigungsverhältnisse gestrichen werden. Auf die

<sup>1</sup> BGBl I 2002, 4621.

Zusammenrechnung geringfügiger Beschäftigungen im Privathaushalt mit geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 SGB IV sollte verzichtet werden. Im Vermittlungsausschuss wurden diese Sonderregelungen für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse aufgegeben. Eine Gesetzesbegründung hierzu im Sinne einer ausführlichen amtlichen Beschreibung des Regelungsziels existiert nicht, da der Vermittlungsausschuss eine schriftliche Begründung nicht gegeben hat. Gewisse Rückschlüsse erlauben jedoch die Protokolle des Bundesrates zur Beratung des genannten Gesetzes.<sup>2</sup>

- 2 **Satz 1** stellt nunmehr die Geltung der Regelungen des § 8 SGB IV auch für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungen klar. **Satz 2** enthält eine Legaldefinition der hauswirtschaftlichen Beschäftigung, an die einige Sondervorschriften des SGB anknüpfen, so dass für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse doch noch ein „Sonderrecht“ gilt.

## II. Vorgängervorschriften

- 3 § 8a SGB IV hat keine Vorgängervorschrift. Bis zu seinem In-Kraft-Treten galten auch für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse die für sonstige, vor allem für geringfügige Beschäftigungen geltenden Regelungen uneingeschränkt.

## III. Verwaltungsvorschriften

- 4 Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben zu § 8 SGB IV sowie den damit systematisch zusammenhängenden Vorschriften Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen erlassen, zuletzt die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25.02.2003.<sup>3</sup>

## IV. Systematische Zusammenhänge

### 1. Partielles Sonderrecht für hauswirtschaftliche geringfügige Beschäftigung

- 5 § 8a SGB IV enthält selbst keine Rechtsfolgenanordnung. Rechtsfolgen ergeben sich allerdings aus Vorschriften des SGB III, SGB V und SGB VI über die Versicherungsfreiheit; insoweit gelten § 8 SGB IV (vgl. § 8a Satz 1 SGB IV) und die allgemeinen Regeln der einzelnen SGB-Bücher für geringfügige Beschäftigung (dazu Rn. 6). Außerdem ist der Arbeitgeber zur Zahlung von sog. Pauschalbeiträgen verpflichtet; insoweit bestehen Unterschiede zur geringfügigen Beschäftigung außerhalb eines Privathaushalts (dazu Rn. 8 ff).

### 2. Versicherungsfreiheit

- 6 In der SV und in der ArbIV führt im Grundsatz jede abhängige, gegen Arbeitsentgelt ausgeübte Beschäftigung zur Versicherungs- und regelmäßig auch zur Beitragspflicht. § 27 Abs. 2 SGB III, § 7 SGB V und § 5 Abs. 2 SGB VI ordnen für geringfügig Beschäftigte **Versicherungsfreiheit** an. Zur Beschreibung des Tatbestands nehmen diese Vorschriften auf § 8 SGB IV Bezug, der den Begriff der geringfügigen Beschäftigung für alle Zweige der Sozialversicherung und die Arbeitsförderung definiert. Dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt (vgl. § 8a Satz 1 SGB IV).

<sup>2</sup> Bundesrat, Stenographischer Bericht der 784. Sitzung vom 20.12.2002, S. 570 ff.

<sup>3</sup> NZA, Beilage 2003, Nr. 7, S. 1-24.

7 Für die **Zusammenrechnung** mehrerer geringfügiger Beschäftigungen in einem Privathaushalt oder die Zusammenrechnung einer solchen Beschäftigung mit einer anderen geringfügigen oder mit einer Hauptbeschäftigung gelten keine Besonderheiten; es findet § 8 Abs. 2 SGB IV Anwendung (vgl. insoweit die Kommentierung zu § 8 SGB IV Rn. 53).

### 3. Geringere Pauschalbeiträge

8 Trotz Versicherungsfreiheit in der geringfügigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber für entgeltgeringfügig Beschäftigte, die als Rentner, Studenten oder als Familienangehörige gesetzlich krankenversichert sind, gemäß § 249b SGB V in der **Krankenversicherung** sog. **Pauschalbeiträge** zu entrichten.<sup>4</sup> Diese Pauschalbeiträge fließen in den Risikostrukturausgleich. Sie werden – anders als bei den sonstigen geringfügig Beschäftigten – für in Privathaushalten Beschäftigte nicht nach einem Beitragssatz von 11 v.H. (so § 249b Satz 1 SGB V), sondern in Höhe von lediglich **5 v.H.** erhoben (vgl. § 249b Satz 2 SGB V).

9 Allerdings gilt diese **Rechtsfolge** gemäß § 249b Satz 1 SGB V und § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB IV nur für Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, d.h. für **entgeltgeringfügige, nicht für zeitgeringfügige Beschäftigungen**. Nichts anderes kann gelten, wenn die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt ausgeübt wird. Hieraus folgt, dass § 8a SGB IV aus systematischen Gründen praktische Bedeutung nur bei entgeltgeringfügiger Beschäftigung erlangt. Für zeitgeringfügige Beschäftigungen in einem Privathaushalt gelten hingegen die auch sonst für geringfügige Beschäftigung geltenden Regeln uneingeschränkt.

10 **Pauschalbeiträge** sind gemäß § 172 Abs. 3 SGB VI außerdem in der **Rentenversicherung**, nicht jedoch in der Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Allerdings beträgt der Beitragssatz auch hier nicht – wie im Normalfall geringfügiger Beschäftigung – 12 v.H., sondern nur **6 v.H.**

11 Die Beiträge nach § 172 Abs. 3 SGB VI werden an den jeweiligen für den Beschäftigten zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet. Sie begründen gemäß § 76b SGB VI einen Anspruch auf Zuschläge an Entgeltpunkten und sind nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 SGB VI auf die Wartezeit anzurechnen. In der Rentenversicherung hat der Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die Möglichkeit eines **Verzichts auf die Versicherungsfreiheit** seiner geringfügigen Beschäftigung. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer in der nach dem Nachweisgesetz vorgeschriebenen Form und Frist hierauf hinzuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NachwG). Macht der Arbeitnehmer hiervon Gebrauch, hat der Arbeitgeber 5 v.H. (Normalfall: 12 v.H.) der Pflichtbeiträge, der Arbeitnehmer die Differenz bis zum allgemein geltenden Beitragssatz der Rentenversicherung zu zahlen (§ 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI).<sup>5</sup>

### 4. Besondere Meldepflichten – Haushaltsscheckverfahren

12 Der Arbeitgeber hat gemäß § 28a Abs. 9 SGB IV auch für geringfügig Beschäftigte **Meldepflichten** gegenüber der Einzugsstelle. Dies ist für sämtliche geringfügig Beschäftigten die Bundesknappschaft (§ 28i Satz 5 SGB IV). Jahresmeldungen sind mangels beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht zu erstatten (vgl. § 13 DEÜV). Auch geringfügig Beschäftigte erhalten einen Sozialversicherungsausweis und müssen diesen nach Maßgabe des § 99 SGB IV vorlegen und mitführen.

13 Für die in Privathaushalten geringfügig Beschäftigten (§ 8a SGB IV) bestehen insoweit allerdings Besonderheiten in Form des sog. Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7 und 8 SGB IV).

<sup>4</sup> Eingeführt durch das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 04.03.1999, BGBl I 1999, 388; zur Begründung des Gesetzentwurfs vgl. BT-Drs. 14/280, S. 13 f.

<sup>5</sup> Eingeführt ebenfalls durch das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 04.03.1999, BGBl I 1999, 388; zur Begründung des Gesetzentwurfs vgl. BT-Drs. 14/280, S. 14-16; Ausschussbericht 14/441 S. 32 f.

- 14 Für die im Privathaushalt geringfügig Beschäftigten, deren Arbeitsentgelt **im Monat 400 €** nicht übersteigt, hat der Arbeitgeber eine vereinfachte Meldung zu erstatten (vgl. § 28a Abs. 7 SGB IV).<sup>6</sup> Diese **vereinfachte Arbeitgebermeldung** wird als Haushaltsscheckverfahren bezeichnet (vgl. § 28a Abs. 7 Satz 1 SGB IV). Voraussetzung ist, dass das Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Abs. 3 SGB IV aus der Beschäftigung im Privathaushalt 400 €/Monat nicht übersteigt.<sup>7</sup> Als Arbeitsentgelt gilt insoweit der ausbezahlte Betrag zuzüglich der durch Abzug vom Lohn einbehaltenen Steuer.
- 15 Verdient ein im Haushalt Beschäftigter **mehr als 400 €** im Monat, gilt das allgemeine Melde- und Beitragsentrichtungsverfahren.
- 16 **Allgemeine Informationen** zum Haushaltsscheckverfahren findet man unter [www.haushalts-scheck.de](http://www.haushalts-scheck.de).
- 17 Zum konkreten **Inhalt der Meldung** vgl. § 28a Abs. 8 SGB IV.

### 5. Beitragseinzug – Lastschriftverfahren

- 18 Der Arbeitgeber erteilt der zuständigen Einzugsstelle im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens eine **Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags** (§ 28a Abs. 7 Satz 2 SGB IV). Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Bei der Erstanmeldung vergibt die Einzugsstelle dem Arbeitgeber eine Betriebsnummer. Fortan berechnet die Einzugsstelle die Beiträge und zieht diese im **Lastschriftverfahren** ein (vgl. § 28h Abs. 3 SGB IV).
- 19 Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Beiträge aus dem Haushaltsscheckverfahren nur noch **halbjährlich fällig** gestellt. D.h. die Beiträge für das in den Monaten Januar bis Juli erzielte Arbeitsentgelt werden zum 15. Juli und die Beiträge für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des Folgejahres fällig (§ 23 Abs. 2a SGB IV) und eingezogen. Zum Jahresende erhält der Arbeitgeber zur steuerlichen Geltendmachung einen Auszug über die gemeldeten Daten. Diese Daten teilt die Einzugsstelle auch dem Arbeitnehmer mit (vgl. § 28h Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- 20 **Zuständige Einzugsstelle** ist für alle in privaten Haushalten geringfügig Beschäftigten die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Außenstelle Cottbus (vgl. § 28i Satz 5 SGB IV).
- 21 Arbeitgeber werden wegen Beschäftigter in privaten Haushalten nicht geprüft (vgl. § 28p Abs. 10 des Entwurfs). Für diesen **Verzicht auf Arbeitgeberprüfungen** wurden in den Motiven „verwaltungsökonomische“ Gründe angeführt.<sup>8</sup>

### 6. Unfallversicherung

- 22 **Zuständiger Träger** der UV für „Haushalte“, d.h. für die in Privathaushalten Beschäftigten (z.B. Hausgehilfen, Kindermädchen, Putzhilfen usw.) sind die kommunalen Unfallversicherungsträger (vgl. § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), d.h. die Gemeindeunfallversicherungsverbände (GUV) und **Unfallkassen der Gemeinden**.
- 23 Der **Beitragssatz** für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, die nach § 28a Abs. 7 des SGB IV der Einzugsstelle gemeldet worden sind, beträgt gemäß § 185 Abs. 4 Satz 3 SGB VII für das Jahr 2006 **1,6 v.H.** des jeweiligen Arbeitsentgelts. Der Beitragssatz des Jahres 2006 gilt so lange, bis er nach Maßgabe der Regelung über die Festsetzung der Beitragssätze nach § 21 SGB IV neu festzusetzen ist.

<sup>6</sup> Zur Vorgängerregelung vgl. Art. 8 Nr. 9 Jahressteuergesetz 1997, BGBl I 1896, 2049, BR-Drs. 390/96, S. 90 zu Art. 23.

<sup>7</sup> Dazu BT-Drs. 13/6151, S. 23.

<sup>8</sup> Vgl. BT-Drs. 15/26, S. 54 zu Nr. 18 – § 28p des Entwurfs.

## V. Ausgewählte Literaturhinweise

- 24 *Rolfs, Christian*, Scheinselbständigkeit, geringfügige Beschäftigung und „Gleitzone“ nach dem zweiten Hartz-Gesetz, NZA 2003, 65-72; *ders.*, Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung – Überblick und verfassungsrechtliche Probleme, ZIP 2003, 141; *Grahn, Björn/Schmidt, Benjamin*, Änderungen im Sozialrecht durch die „Hartz-Gesetze“, SGB 2003, 207-214; *Marburger, Horst*, Mini-Jobs und Gleitzeitregelung – neues Recht für geringfügig Beschäftigte, WzS 2003, 97-104; *Palsherm, Ingo*, Geringfügige Beschäftigung nach den Änderungen durch die sog. Hartz-Gesetze, ZfS 2003, 358 ff.; *Kazmierczak, Jens*, Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zum 1. April 2003, NZS 2003, 186 ff.; *Rombach, Wolfgang*, Neuregelungen für geringfügig Beschäftigte zum 1. April 2003, SGB 2003, 196 ff.

## B. Auslegung der Norm – In Privathaushalten Beschäftigte

### I. Privathaushalt als Arbeitgeber

- 25 Sollen die oben (Rn. 6) dargestellten Sonderregelungen Anwendung finden, muss es sich um in Privathaushalten geringfügig (dazu § 8a SGB IV) Beschäftigte handeln.
- 26 Die Beschäftigung muss in einem Privathaushalt erfolgen. Ein **Privathaushalt** ist die Gesamtheit der räumlichen und sächlichen Mittel, die Privatpersonen zur Befriedigung der regelmäßigen, gewöhnlichen persönlichen Bedürfnisse bedürfen, wie Schlafen, Essen, Wohnen, Hygiene usw. Dabei kann der Privathaushalt sowohl Einzelpersonen als auch Familien oder Lebenspartnerschaften dienen.
- 27 Arbeitgeber muss eine **dem Privathaushalt angehörende Privatperson** sein. Eine Beschäftigung in einem Privathaushalt liegt nicht vor, wenn Arbeitgeber ein Dienstleistungsunternehmen ist, dessen Zweck darin besteht, für eine Vielzahl von Haushalten haushaltsnahe Dienste durch Beschäftigte erbringen zu lassen („Putzkolonnen“, Gebäudereinigungsunternehmen, Pflegedienste etc.). Ebenso wenig ist eine Beschäftigung in einem Privathaushalt anzunehmen, wenn die Dienstleistung für sonstige gewerbliche Einrichtungen erfolgt, deren Zweck auf die Befriedigung der genannten Bedürfnisse gerichtet ist. Eine Beschäftigung in Hotels, Gaststätten, Pensionen, Wohnheimen etc. fällt daher nicht unter § 8a SGB IV, selbst wenn die Arbeiten ihrer Art nach im Einzelnen denen in einem Privathaushalt vergleichbar sind.

### II. Haushaltstätigkeiten

- 28 Nach § 8a Satz 2 SGB IV muss es sich um Tätigkeiten handeln, die „sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden“. Derartige Tätigkeiten im Privathaushalt (vor allem: Putzen, Aufräumen, Kochen, Waschen, Bügeln, sonst. Pflege und Instandhaltung von Kleidung, kleine Reparaturen, Einkaufen etc.) setzen in der Regel keine besondere Qualifikation, jedenfalls nicht im Sinne eines Berufsabschlusses, voraus. Sie dienen ausschließlich der privaten Lebensführung, nicht dem Einkommenserwerb.

- 29** Als Anhaltspunkte, welche Tätigkeiten in Betracht kommen, kann auf die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit in der PflegeV abgestellt werden. Dort wird nämlich auf die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens abgestellt und dabei zwischen den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung differenziert. Allerdings kommt es bei § 8a SGB IV nicht darauf an, ob die Haushaltsangehörigen diese Tätigkeiten nicht verrichten können oder ob sie dies nicht wollen.
- 30** Über die genannten persönlichen Verrichtungen hinaus gehören – je nach Zuschnitt des Privathaushalts – zu den gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigten Tätigkeiten u.a. auch die Gartenpflege, Wagenpflege, Kinderbetreuung, Beaufsichtigung und Ausführen von Tieren.

## C. Praxishinweise

- 31** Die **Internetadressen** der (örtlich) zuständigen **Träger der Unfallversicherung** findet man mittels gängiger Suchmaschinen unter dem Stichwort Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) oder Unfallkasse. Diese Träger bieten unter der Rubrik „Anmeldung von Haushaltshilfen“ eine problemlose Anmeldung per Internet an.
- 32** Eine Anleitung und Formulare zur **Anmeldung zum Haushaltscheckverfahren** finden sich auf der Internetadresse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ([www.haushaltscheck.de](http://www.haushaltscheck.de), dort unter der Rubrik „Formular“).